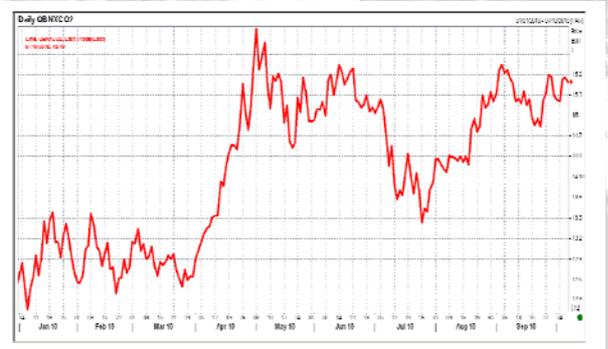


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 08-2010

Infos aus der Praxis des Emissionshandels
Ausgabe vom 07.10.2010



EUA Spot Januar 2010-Oktober 2010

Quelle: Bluenext Paris

NTPC, das schlummernde Risiko bei CER/ERU Zertifikaten – Provisionsverträge für Verifizierer im Zwielficht

Rund zwei Monate vor dem Beginn der Klimaverhandlungen im mexikanischen Cancun ist ein halbwegs vernünftiges Ergebnis zur Reduzierung der Erderwärmung schon ausgeschlossen. Die Interessen der Teilnehmerstaaten sind zu unterschiedlich, als dass ein Resultat möglich wäre, wie auch in Bonn im August 2010 deutlich wurde.

Von daher ist nun auch schon fast das Zustandekommen eines Folgeabkommens zum Kyoto-Protokoll in Mexico gescheitert. Somit wird der weltweite Emissionshandel ab 2013 ohne Regelungen sein. Auch der ehemalige Leiter des UN-Umweltprogramms UNEP, Klaus Töpfer, sagte: „Eine rechtlich verbindliche Regelung zum Klimaschutz sei auch dort nicht zu erwarten.“

Dies kann rascher als erwartet große Auswirkungen auf die Verwendung von existierenden ERU- und CER-Zertifikaten der 2. HP haben, die vielleicht schon ab 01.01.2013 ungültig werden und nicht mehr für die Abgabe des Jahres 2012 verwendet werden können. Entsprechende mögliche Auslegungen des §11a Abs. 9 der RL wurden als Möglichkeit von einem hochrangigen Mitarbeiter der EU-Kommission nunmehr bestätigt.

Hier spricht man von sogenannten NTPCs (Non-Third-Period-Certificates). Was dies für Chancen und Risiken bei der Preisgestaltung von ERUs und CERs sowie für die Entwicklung des Spread (EUA-Preis zu CER/ERU-Preis) in der laufenden Handelsperiode sowie für den Zeitraum ab 2013 bedeuten könnte, wollen wir in unserem **Emissionsbrief 08-2010** schon einmal grob skizzieren.

Nach dem Scheitern der Klimakonferenz in Kopen-

hagen hatten fast alle Industrieländer freiwillige Zusagen zur Minderung ihrer Treibhausgase bis 2020 zur Vorbereitungskonferenz in Bonn im August 2010 vorgelegt. Nach Angaben des UN- Klimasekretariats lagen diese Zusagen im Schnitt zwischen 12 und 18 Prozent im Vergleich zu 1990. Nach Vorgaben des IPCC Weltklimarats sind jedoch bis 40 Prozent Minderung von Treibhausgasen notwendig, um die Erderwärmung bis Ende des Jahrhunderts auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Somit war auch diese Konferenz gescheitert.

Für eine sichere Aussage über das Nichtzustandekommen eines verbindlichen Nachfolgeabkommens zum Kyoto-Protokoll ab 2013 könnte es vielleicht noch etwas zu früh sein, jedoch für ein Ergebnis bei der UN-Konferenz in Cancun/Mexico bestehen damit fast keinerlei Hoffnungen mehr, wie auch schon der ehemalige Leiter des UN-Umweltprogramms UNEP, Klaus Töpfer, äußerte. „Eine rechtlich verbindliche Regelung zum Klimaschutz sei auch dort nicht zu erwarten“, sagte Töpfer in einem Radiointerview.

Von daher werden auch den weiteren Konferenzen in 2011 und 2012 eher keine Chancen mehr eingeräumt, verbindliche Ergebnisse zu erzielen. Selbst wenn dies noch überraschend in 2011 gelingen sollte, werden die Zeiträume für eine jeweilige nationale Ratifizierung viel zu kurz sein, damit ein entsprechendes Abkommen rechtzeitig in Kraft treten könnte.

Was bedeutet ein Scheitern eines Kyoto-Folgeabkommens für das bestehende EU-System?

Das UNFCCC (Sekretariat der Klimarahmenkonvention) in New York hat dies in einem internen Papier in



diesem Jahr untersuchen lassen und ist zu einer sehr beunruhigenden Aussage gekommen:

Das ersatzlose Auslaufen des Kyoto-Protokolls zum 31.12.2012 würde rechtlich gesehen keine sichere Grundlage mehr für JI-Projekte ergeben und damit auch für die Verwendung von ERU-Zertifikaten.

Für den Bereich der CDM-Projekte (CER-Zertifikate) wäre eine Grundlage zwar teilweise noch vorhanden, ob allerdings Investoren auf dieser Basis weiter in entsprechende Projekte investieren, dürfte sehr unwahrscheinlich sein. Dies insbesondere dann, wenn mangels rechtlicher Basis oder durch starke Einschränkungen im Bereich des EU-Emissionshandelssystems die Abnehmer fehlen.

Da die EU der einzige relevante Markt ist, in welchem aufgrund von gesetzlichen Regelungen zur Anrechnung auf die Abgabepflicht CER-Zertifikate einen Absatz finden, würde ein teilweiser oder kompletter Wegfall dieses Marktes fast alle Investitionen in CDM-Projekte zum Erliegen bringen.

Für den Fall, dass ein Folgeabkommen zum 01.01.2013 nicht in Kraft treten kann, hat die Kommission jedoch schon im April 2009 vorgesorgt, indem Sie eine „Ermächtigungsklausel“ in den Artikel 11 der Richtlinie eingebaut hat, welche theoretisch erlaubt, dass die meisten der CER- und ERU Zertifikate ihre Gültigkeit in der EU für die Compliance schon zum 01.01.2013 verlieren könnten!

Dass diese Möglichkeit besteht, bestätigte jüngst auch Peter Zapfel, Mitarbeiter der EU-Kommission, der als Gast zu einer Sitzung einer Arbeitsgruppe des BMU zur Thematik EU-ETS in Berlin geladen war.

Die gesetzliche Lage hierzu

Die derzeitigen Regeln der EU sehen bisher vor, dass nach 2012 und bei Fehlen eines Klimaschutzfolgeabkommens sicher nur CERs aus LDC (Least Developed Countries) anerkannt werden. Dies sind Länder, die mit Hilfe einer Reihe von Kennzahlen (z.B. dem Pro-Kopf-Inlandsbruttosozialprodukt) als besonders unterentwickelt definiert worden oder kleine Inselstaaten sind. Somit würden CERs aus Ländern wie u. a. China und Indien mit hohem Projektvolumen sicher nicht mehr verwendet werden dürfen (**NTPC - Non-Third-Period-Certificates**).

Einzig die noch immer andauernden bilateralen Verhandlungen der EU mit China über einzelne Industriesektoren bei Zement, Aluminium und Stahl könnten in fernerer Zeit einen „Rest“ an chinesischen CERs in das EU-Emissionssystem kommen lassen. Damit wird erwartet, dass sich die bisherigen Herkunftsschwerpunkte von CERs aus China und Indien auch deutlich mehr nach Afrika verlagern werden.

Welche CER-Zertifikate sicher verwendet werden dürfen und welche sicher nicht ergibt sich aus der EU-Richtlinie 96/61 EG vom 13.10.2003 unter Berücksichtigung verschiedener Änderungen, hier insbesondere relevant die neu hinzugekommene Richtlinie 2009/29/EG vom 23.04.2009.

Infobox

Warnung vor Provisionsgeschäften bei vereidigten Verifizierern

Wie Emissionshändler.com® in den letzten Wochen recherchierte, sind vermutlich allen sachverständigen Stellen (Verifizierer für den CO2-Jahresbericht) in Deutschland im August 2010 Provisionsangebote unterbreitet worden.

Hierbei stand insbesondere ein Brokerhaus im Vordergrund, welches den Sachverständigen 25% Provision anbot, wenn der Klient des Prüfers beim Brokerhaus ein CO2-Geschäft abschloss, wie z. B. einen CO2-Tausch EUA/CER.

Man kann sicherlich darüber spekulieren, inwieweit hier §299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr - greifen würde. Sicher ist jedoch, dass zivilrechtlich gesehen damit das Datenschutzrecht verletzt werden würde, da ja ohne das Wissen des geprüften Unternehmens Daten an Dritte weitergegeben werden. Alleine das ist genug, damit dem Prüfer die Anerkennung als sachverständige Stelle entzogen werden kann. Zudem riskiert der Prüfer eine Anzeige und ein Rechtsverfahren, wenn dies seinem Prüfling bekannt werden sollte.

Im Übrigen stünde natürlich auch die Objektivität und die Unbeeinflussbarkeit des vereidigten Prüfers im Mittelpunkt eines möglichen Verfahrens.

Jedem Unternehmen kann unter diesen Umständen nur geraten werden, von seinem Prüfer eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass ein solcher Provisionsvertrag nicht abgeschlossen war und auch nicht werden wird. Interessierte Unternehmen können sich an Emissionshändler.com® wenden, um bei Interesse Einsicht in einen solchen Vertrag zu nehmen.

Aus der nun konsolidierten Fassung ergeben sich im Artikel 11a zunächst bei den Absätzen 2 und 3 für Marktteilnehmer die Möglichkeit, CER und ERU (die zunächst einmal am 01.01.2013 für die Compliance/Abgabe automatisch ungültig geworden sind) bis zum 31.03.2015 in wieder gültige CER und ERU umzutauschen. Umgetauscht werden können CER und ERU, die vor oder nach dem 31.12.2012 ausgegeben wurden, sofern das entsprechende Projekt vor dem 31.12.2012 seine offizielle Registrierung bekommen hat.

Nun könnte man meinen, dass damit die gesetzliche Grundlage geschaffen sei, jegliche ERU und CER Zertifikate im Zeitraum 2013 bis 2020 verwenden zu



können (vorausgesetzt, eine Registrierung des Projektes liegt bis 31.12.2012 vor) **Dies ist jedoch nicht der Fall!** Im gleichen Artikel 11a in Absatz 9 hat sich die EU-Kommission in der letzten Änderung eine „Ermächtigungsklausel“ eingebaut, die die Absätze 2 und 3 des Artikels 11a komplett zu Makulatur werden lässt.

„Ab dem 1. Januar 2013 können Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Gutschriften aus Projekttypen angewandt werden. Durch diese Maßnahmen wird auch der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die Verwendung von Gutschriften nach den Absätzen 1 bis 4 in Übereinstimmung mit diesen Maßnahmen stehen muss. Diese Frist endet frühestens sechs Monate und spätestens drei Jahre nach Erlass der Maßnahmen.“

Konkret bedeutet dies, dass die EU-Kommission jederzeit CER und ERU Zertifikate, speziell die aus der 2. Handelsperiode nach Abstimmung mit anderen EU-Gremien zum 01.01.2013 mit einer Vorlauffrist von 6 Monaten für ungültig (im Sinne der Compliance in der EU) erklären kann. Dies ist eine seit April 2009 neu hinzugekommene Klausel in der EU-Richtlinie, die für Anlagenbetreiber, Händler und sonstige Marktteilnehmer ein gewaltiges Risiko darstellt, sollten sie ab 01.01.2013 noch im Besitz von CER und ERU Zertifikaten sein, die nicht aus LDC-Ländern oder aus bilateralen Abkommen entstanden sind. Oder anders gesagt, die überwiegende Mehrzahl aller indischen oder chinesischen CER-Zertifikate könnten ihren Wert schlagartig, fast komplett verlieren.

Dies ist also nicht nur ein Szenario, welches aus einer eventuellen Rechtsunsicherheit heraus entstehen kann, sondern es ist ein Szenario, welches sich die EU anscheinend (für den Fall des Scheiterns eines Kyoto-Nachfolgeabkommens) ganz bewusst vorbehalten hat. Diese Interpretation des Artikels 11a, Absatz 9 von Emissionshändler.com® wurde nun auch offiziell durch ein Sitzungsprotokoll einer Arbeitsgruppe zum EU-ETS bestätigt. Dort wurde auf die Frage nach der Auslegung der Anwendung von Artikel 11a Abs. 9 auf CERs/ERUs, die bis 2012 generiert wurden, geantwortet, dass die „Use restrictions kategorien-spezifisch formuliert sind und nicht in Bezug auf Perioden.“ Außerdem ist „eine Differenzierung nach Perioden ein mögliches, aber kein zwingendes Gestaltungsmerkmal.“

Wenn also damit deutlich wird, dass CER und ERU aus einer Registrierung von 2008-2012 im Zeitraum ab 2013 u. U. für die Compliance im EU-ETS für ungültig erklärt werden können, dann wird dies nach unserer Analyse alsbald einige Konsequenzen im Emissionshandelsmarkt haben.

Die Konsequenzen für den CER-Markt

Die negative Entwicklung bezüglich eines fehlenden Kyoto-Folgeabkommens wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com® bedeuten, dass sich in allernächster Zeit der Markt der CER-Zertifikate im Spot- und Forwardbereich bei Zertifikatepreisen und beim Spread (EUA-CER/ERU Preisdifferenz) stark verändern könnte.

Infobox: Lösungsmöglichkeit für NTPCs

Emissionshändler.com® bietet in Zusammenarbeit mit einem Partner aus der Energiewirtschaft deutschen Anlagenbetreibern Lösungsmöglichkeiten an, sogenannte NTPCs (Non-Third-Period-Certificates) im Bestand des Betreibers jetzt oder später als Spot- oder Forwardgeschäft in sichere CFTPs (Certificates for Third Period) umzuwandeln. Hierzu bedarf es einer anfänglichen, unverbindlichen telefonischen Beratung, die Emissionshändler.com® übernimmt sowie eines entsprechenden Vertrages über den Umtausch der Zertifikate, den Emissionshändler.com® organisiert. Bei richtiger Vertragsgestaltung und bei rechtzeitigem Handeln können hierbei derzeit noch zusätzlich Gewinne erzielt werden!

Damit hat der Betreiber nicht nur eine rechtliche Sicherheit, dass seine Zertifikate auch in der vollen 3. Handelsperiode ab dem 01.01.2013 gültig sein werden, sondern bekommt auch noch eine attraktive Bonuszahlung hierfür. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Art von Vertrag baldmöglichst abgeschlossen wird, da bei einer massiven Zunahme des Bedarfes eines solchen „Absicherungsproduktes mit Gewinnauszahlung“ die Konditionen aus Sicht des Anbieters nicht auf hohem Niveau bleiben müssen.

Wenn CER- und ERU-Zertifikate nur noch bis Ende der laufenden Handelsperiode sicher anerkannt werden und CER-Zertifikate ab dem 01.01.2013 sicher nur von bestimmten Projekttypen und Herkunftsländern für die Compliance (Abgabeverpflichtung) verwendet werden können, dann wird sich dies spürbar auf die Preisentwicklung auswirken.

Insbesondere dann, wenn gemäß Artikel 11a, Absatz 9 die EU (nach Abstimmung mit anderen Gremien) jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten Beschränkungen zur Gültigkeit von CER und ERU ab 01.01.2013 erlassen kann.

Beispielsweise könnten am 20.08.2012 durch die EU gemäß Artikel 11a, Absatz 9 „Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Gutschriften“ verkündet werden, die dann ab dem 20.02.2013 in Kraft treten.

Damit würden ab diesem Tage entsprechende CER und ERU nur noch einen Restwert haben, da sie nicht mehr für die Abgabe verwendet werden dürften.



Normalerweise könnte man schon fast davon ausgehen, dass der Kommission bei der Formulierung des Artikels 11a, Absatzes 9 nicht klar war, welche Konsequenzen aus dieser Ermächtigungsklausel erwachsen können. Insbesondere auch deswegen nicht, weil damit auch der Zeitunterschied zwischen dem Ende der 2. Handelsperiode zum 31.12.2012 und zum letzten Abgabetermin 30.04.2013 einem Anlagenbetreiber zum Verhängnis werden kann. Oder anders formuliert: Zertifikate, die bis 31.12.2012 gültig waren, sind es bei diesem Beispiel zum 21.02.2013 nicht mehr, können also auch für die alte Periode, d. h. für die Abgabe des Jahres 2012 nicht mehr verwendet werden.

Am Markt dürften sich die allermeisten Teilnehmer bisher darauf verlassen haben, dass immer die Gültigkeit eines Zertifikates in Bezug auf die Periode entscheidend wäre und nicht der Stichtag eines Datums. Nunmehr wurde durch die Klarstellung der Kommission deutlich, dass die letzte sichere Abgabe von CER und ERU nur noch zum 30.04.2012 an die nationalen Registerbehörden möglich ist

Sofern nun in den nächsten Monaten und Jahren eine Maßnahme gemäß Artikel 11a, Absatz 9 verkündet wird, werden spätestens dann massiven Preisveränderungen eintreten. Hierbei muss unterschieden werden in eine wahrscheinlich baldige (kurz- und mittelfristige) Preisentwicklung sowie in eine sehr spezielle Entwicklung im Zeitraum 01.12.2012 bis 30.04.2013.

Das Szenario für Dezember 2012 bis April 2013

Bei der möglichen Preisentwicklung ist der Zeitraum 01.12.2012 bis 30.04.2013 besonders interessant und soll hier zuerst betrachtet werden.

In diesem Zeitraum endet zwar die 2. Handelsperiode zum 31.12.2012 (bevor die 3. Handelsperiode am 01.01.2013 beginnt), jedoch stehen noch weitere 4 Monate aus, in denen bis zum letzten Tage der Erfüllung der Abgabepflicht bis zum 30.04.2013 die Zertifikate der 2. Periode gehandelt werden können.

In diesen Zeitraum fallen zudem auch die Erfüllung aller wesentlichen Forwardgeschäfte für das Jahr 2012, wie z. B. der Standardliefertermin 15.12.2012 inklusive eventueller Variationen plus/minus 10 Tage. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass immer mehr Marktteilnehmer Forward-Verträge zum 15.03.2013 zu erfüllen haben, darunter auch die Produkte einer ERU- oder CER-Verleihung bzw. die Rückgabe oder der Rücktausch aus einem getätigten Doppel-Swap.

Da es naturgemäß keinerlei Kontrolle oder Übersicht gibt, welche Mengen an CER und ERU-Zertifikaten im Zeitraum 01.01.2008-30.04.2013 für die laufende Periode an Anlagenbetreiber bilateral geliefert wurden oder werden und welche Mengen wer an wen verliehen

hat oder durch einen Rück-Swap den Besitzer wechseln werden, kann jetzt schon prognostiziert werden, dass es spätestens ab Dezember 2012 zu starken Preisturbulenzen und Volatilitäten kommen wird.

Würden alle bisherigen gültigen Zertifikatearten EUA, ERU und CER problemlos und ohne Vorbedingungen mit in die 3. Handelsperiode übernommen werden können, so wären negative Überraschungen im 1. Kalenderquartal 2013 kaum zu erwarten. Nunmehr ist aber klar, dass es keine 100%-ige rechtliche Sicherheit gibt für CER und ERU, sofern diese nicht aus bestimmten Projekttypen und Ländern stammen.

Damit wird es in diesem Zeitraum des 1. Quartals 2013 (und aller Wahrscheinlichkeit auch schon deutlich vorher) zu einem Auseinanderlaufen des Preises der bisher fast homogenen Produkte CER und ERU kommen sowie der Bildung neuartiger Spread-Produkte.

Das Risiko bei einem Swap-Swap (Doppeltausch)

Man stelle sich als Beispiel vor, ein Anlagenbetreiber bekommt am 15.03.2013 aus einem vereinbarten Rück-Swap 100.000 CERs zurück, nachdem er 100.000 EUAs zurückgegeben hat. Zuvor hatte er im April 2010 seinem Handelspartner 100.000 CER übergeben und dafür 100.000 EUA bekommen. Nunmehr muss der Betreiber aber feststellen, dass im damaligen Doppeltausch-Vertrag (Swap-Swap) keinerlei Spezifikation eines CER-Projekttypes oder Herkunftslandes vereinbart war. Da der Betreiber in den vergangenen 4 Jahren keine oder wenige CERs der DEHST zurückgegeben hatte und im Übrigen auch noch zu viele Zertifikate hat, wird er nun nach Abgabe der noch möglichen CER-Menge an die Behörde entsprechende CER-Zertifikate übrig haben. Diese nun zu verkaufen, wenn der entsprechende Projekttyp in der 3. Handelsperiode nicht zur Abgabe verwendet werden darf, dürfte zu einem vernünftigen Preis schlicht fast unmöglich sein. Wie zuvor aber auch schon beschrieben, kann es theoretisch noch schlimmer kommen, wenn die Abgabe bestimmter ERUs und CERs schon vor dem 30.04.2013 gemäß Artikel 11a, Absatz 9 untersagt worden ist.

Das Risiko bei einem Swap (einfachen Tausch)

Fast ebenso wie im vorgenannten Fall wird es einem Anlagenbetreiber gehen, der aus einem einfachen Forward-Forward-Tausch (Swap) aus einem im Jahre 2008, 2009 oder 2010 abgeschlossenen Vertrag nun zum 15.12.2012 CER- oder ERU Zertifikate erwarten darf. Sollte er die erhaltenen Zertifikate in ganzer Menge nicht benötigen, um sie der DEHSt zum 30.04.2010 zurückzugeben, dann wird er damit rechnen können, dass sich diese ab Dezember 2012 nur mit starken Preisabschlägen verkaufen lassen können.



Das Risiko bei einem Forward-Kauf

Ganz besonders stark betroffen werden Anlagenbetreiber oder Händler sein, die zum Dezember 2011 oder 2012 oder auch schon zum März 2013 CER/ERU-Zertifikate als Forward an der Börse gekauft haben, die laut Vertrag keinerlei Merkmalen oder sonstigen Definitionen unterliegen. Da hierbei im Gegensatz zum EUA-CER-Tausch kein fester Tauschgewinn vereinbart wurde, dürfte ein möglicher Preisverfall sehr verlustreich sein, wenn diese Zertifikate nicht in voller Höhe für die eigene Compliance verwendet werden können.

Die Chance bei einem Swap (einfachen Tausch)

Deutsche Anlagenbetreiber, die in der laufenden Handelsperiode noch nicht ihre 22%-Tauschquote ausgenutzt haben, werden sich – sofern sie spekulativ orientiert sind - auf gute Geschäfte freuen können. Wenn spätestens ab dem 15.12.2012 immer mehr Klarheit im Markt einkehrt, wieviele CER denn wirklich physisch in 2008-2012 geliefert worden sind und welche Mengen an bisher in Verleihung und Doppel-Tausch versteckter CERs wieder anfangen aufzutauchen, dann spätestens werden sich die verschiedenen Arten von CERs im Preis stark auseinanderentwickeln. Hierbei kann dann der Betreiber, der bisher keinen Tausch vorgenommen hat, ein günstiges Schnäppchen machen, indem er z. B. einen Spread von 15 Euro am Spotmarkt ausnutzt (EUA gegen CER aus chinesischem Großwasserprojekt). Voraussetzung ist natürlich, dass der Anlagenbetreiber sich diese CERs in voller Höhe bei der DEHSt anrechnen lassen kann und keins dieser Zertifikate zum 30.04.2013 übrig behalten wird und auch eine Maßnahme gemäß Artikel 11a, Absatz 9 nicht erfolgt bzw. diese erst nach seiner Abgabe zum 30.04.2013 gültig wird.

- Die Chance bei einem Spot-Kauf

Ähnlich wie beim vorgenannten Swap tun sich bei einem Spot-Kauf nicht nur Risiken auf, sondern auch Chancen.

Betreiber, die in der laufenden 2. Periode einen höheren Ausstoß an Emissionen hatten als ihre Zuteilung und die ursprünglich auf geringere EUA-Preise gehofft (spekuliert) haben und zudem noch keinen Swap (EUA-CER-Tausch) vertraglich vereinbart hatten, können aller Wahrscheinlichkeit nach CER und ERU Zertifikate zu einem Schnäppchenpreis einkaufen und in entsprechend erlaubter Menge der DEHSt zum 30.04.2013 zurückgeben, sofern bis dahin die Abgabe bestimmter ERUs und CERs nicht schon gemäß Artikel 11a, Absatz 9 untersagt worden ist.

Aus einem Rundschreiben des Bundesverbandes Emissionshandel und Klimaschutz e. V. an die Sachverständigen Stellen im BVEK:



Bewertung des Provisionsangebotes der Advantag AG

Liebe Kollegen,
vermutlich werden Sie wie ich Anfang August ein Schreiben der Advantag AG aus Geldern mit der Betreffzeile: **Erlöse durch den Tausch von Emissionszertifikaten EUA->CER (SWAP)** erhalten haben. In diesem Schreiben wird auf die Tätigkeit der Advantag AG als spezialisiertes Brokerhaus für den Handel von Emissionszertifikaten sowie auf die von vielen ETS-Anlagenbetreibern noch nicht genutzten Erlösmöglichkeiten von sogenannten EUA/CER-Swaps hingewiesen. So weit so gut.

Dann wird aber ein Angebot unterbreitet, dass nicht "gut" ist, nämlich ein Vertrag über die Kundenvermittlung mit Provisionsbeteiligung. Wenn Sie Interesse an diesem Vertrag mitteilen, erhalten Sie eine Vermittlungsvereinbarung, in der geregelt wird, dass, wenn Sie einen Ihrer Kunden an die Advantag erfolgreich vermitteln, Ihnen die Advantag eine Provision von 25% der von der Advantag dem Kunden berechneten Gebühr zahlt.

Für den Fall, dass Sie eine solche Vereinbarung abschließen, nehmen Sie eine gewerbliche Vermittlungstätigkeit vor, bei der Sie sich Ihre Befassung als sachverständige Stelle zu nutze machen. Aus objektiver Sicht kann dies den Verdacht begründen, daß Sie sich bei Ihrer Tätigkeit als Verifizierer vom persönlichen Gewinnstreben leiten lassen. Damit wären aber Gefahren für Ihre Unabhängigkeit verbunden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die mittelbar (über die Provision) durch den Anlagenbetreiber an Sie als Verifizierer zusätzlich (neben dem Entgelt für die Verifizierung) fließenden Vorteile Sie bei Ihrer Verifizierungstätigkeit beeinflussen. Ferner können je nach dem, welche Daten Sie in diesem Zusammenhang weitergeben, datenschutzrechtliche Probleme entstehen.

Als seriöser Verifizierer sollten Sie sich daher auf derartige Geschäfte nicht einlassen, andernfalls gefährden Sie Ihre Anerkennung als sachverständige Stelle. Die DEHSt hat mitgeteilt, dass sie bei Bekanntwerden eines solchen Falles, die Bestellung der sachverständigen Stelle beanstanden wird.

Ich halte es als meine Fürsorgepflicht Ihnen als Mitglied des bvek gegenüber, Sie über diesen Sachverhalt zu informieren.

Sollten Sie Erfahrungen mit diesem oder ähnlichen Angeboten anderer Firmen gemacht haben, würde ich mich freuen, wenn Sie mich darüber informieren würden.

Mit besten Grüßen, Jürgen Hacker, bvek-Geschäftsstelle, Kantstr. 88, 10627 Berlin



Das spezielle Szenario für die 6 letzten Wochen

Alle 5 vorgenannten Szenarien werden sich aller Voraussicht nach bezüglich Chancen und Risiken noch viel extremer darstellen, wenn man nur den Zeitraum **15.03.2013 bis 30.04.2013** betrachtet. Nach Erfüllung der Standardkontrakte von verschiedenen Terminbörsen zum 15. März und der letzten Rückgaben verliehener CER-Zertifikate an die Betreiber in Europa, wird spätestens ab diesem Datum eine fast 100%ige Klarheit herrschen, welche CER für die Abgabe bis mindestens 2015 gültig sind, welche jetzt noch zum 30.04.2013 abgegeben werden können und danach verfallen und welche einer eventuellen Maßnahme gemäß Artikel 11a, Absatz 9 sofort zum Opfer fallen werden. Somit dürften die Preisausschläge der verschiedenen CER-Projekte und ihrer Herkunftsländer nach oben und unten den absoluten Höhepunkt erreichen.

Das Szenario für August 2010 bis November 2012

Nach dem Scheitern der UN-Konferenz in Bonn und der damit nach Einschätzung fast aller Beteiligten zwangsläufig auch gescheiterten Weltklimakonferenz in Cancun/Mexico wird die Lücke in der Regelung eines Nach-Kyoto-Abkommens ab 2013 immer klarer. Jeder vorausschauende Anlagenbetreiber und sonstige Marktteilnehmer wird nunmehr daraus seine Konsequenzen ziehen müssen und seine vorhandenen Verträge, Produkte und/oder seine Preisgestaltungen überprüfen. Die sich in der Folge ergebenden Konsequenzen könnten nach Einschätzung von Emissionshändler.com® schon bald am Markt zu sehen sein:

1. Verschiedene CER-Projektarten und CERs aus verschiedenen Herkunftsländern werden zu unterschiedlichen Preisen gehandelt.
2. Der ERU-Preis wird sich nach unten entwickeln und damit einen größeren Spread zu den EUA haben.
3. Damit werden neue Produkte wie z. B. ein EUA-ERU-Spread und ein EUA-Large Hydro-CER-Spread angeboten.
4. Bilaterale Handelswege und Vertragskonstrukte werden stärker in den Vordergrund kommen, weil diese flexibler auf diese Entwicklungen eingehen können.
5. Standardhandelswege und Standardkontrakte an CO2-Börsen könnten stärker zurückgehen und an Bedeutung verlieren, weil ein automatisches Börsensystem nicht beliebig flexibel im Produktangebot sein wird und zudem zusätzliche Clearingprobleme zu lösen wären.

Ob eine solche Entwicklung nun bereits heute einsetzt oder erst wenige Wochen oder Monate später, dürfte das Prinzip der voraussichtlichen Gesamtentwicklung nicht wesentlich beeinflussen. Alle Erfahrungen sagen jedoch, dass ab Dezember 2010, wenn wieder mehr Klarheit aus gelieferten Kontrakten besteht, eine größere Dynamik in diesen Prozess kommt als vielleicht schon heute. Das ist übrigens genau die Chance für Anlagenbetreiber, die bereits zum heutigen Zeitpunkt reagieren und sich ihre Geschäftsgelegenheiten suchen, bevor die Risiken immer größer und die Chancen immer kleiner werden.

Der Lösungsansatz für Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber und Händler, die größere Mengen an CER und ERU-Zertifikaten auf ihren Konten haben oder aber noch bis April 2013 aus verschiedenen Verträgen geliefert bekommen, sind gut beraten, wenn sie sich in allernächster Zeit mit dieser Thematik beschäftigen.

Das Ziel sollte sein, bestehende Verträge über eine noch zukünftige Lieferung in Zusammenarbeit mit dem Vertragskontrahenten anzupassen, damit der Betreiber Zertifikate bekommen wird, die er auch in 2013 und später für die Compliance verwenden kann. Naturgemäß hat ein Vertragskontrahent das gegenteilige Interesse, so dass eine Einigung nicht als selbstverständlich anzusehen wäre.

Betreiber, die Übermengen an CERs und ERU halten, die für die nächste Periode eventuell nicht verwendbar sind, sollten sich dringend und sofort Abnehmer suchen, die für diese Zertifikate in der laufenden Periode noch eine Verwendung finden, bevor ein möglicher Preisverfall beginnen könnte.

Hierbei ist natürlich ein gut vernetzter Händler äußerst hilfreich, da dieser viele andere Kunden kennt und sich deren eventuelle Kaufwünsche (im Interesse des Verkäufers) zunutze machen kann.

Was aller Wahrscheinlichkeit nach nicht funktionieren wird, ist der Verkauf an der Börse, da solche CERs und ERUs - auch NTPC genannt (Non-Third-Period-Certificates) - dort naturgemäß bald nicht mehr gehandelt werden bzw. dort noch nie gehandelt wurden (siehe auch Large Hydros CERs). Im Falle von chinesischen oder indischen CERs aus normalen Projekten dürfte nach Einschätzung von Emissionshändler.com® an den CO2-Börsen eine Zäsur bevorstehen. Sollte die Börse eine entsprechende Entwicklung verschlafen und nicht CERs, die in der 3. Periode gültig sind, von NTPCs unterscheiden, dann wird der Börsenhandel mit diesen CDM-Zertifikaten mittelfristig gänzlich zusammenbrechen. Sollte sich andererseits die Börse einzig auf den Handel mit in der 3. Periode verwendbaren Zertifikaten beschränken, wird



sich ein Großteil des ERU und CER-Handels in der laufenden Periode weiter auf den außerbörslichen, bilateralen Handel verlagern.

Fazit

Diese vorgenannten Entwicklungen – alle entstehend aus dem anscheinend ersatzlose Auslaufen des Kyoto-Protokolls und dem Artikel 11a, Absatz 9 der Richtlinie - werden vielleicht schon wesentlich eher auf uns zukommen, als es allgemein von einzelnen Betreibern angenommen wird.

Schon aufgrund der Erfahrungen um die Disqualifizierung des TÜV Süd bei CDM-Projekten, der falschen CERs aus Ungarn, des Mehrwertsteuerbetruges sowie anderer Vorkommnisse und Markt-Anomalien weiß der informierte Marktteilnehmer, dass eine Störung der bisherigen Regeln und eine Veränderung scheinbar irrelevanter Parameter eine immer auch sehr starke und schnelle Veränderung des Zertifikatemarktes und der Preisgefüge hervorrufen kann.

Gut beraten wird der Anlagenbetreiber sein, der realistisch einschätzt, dass die Komplexität des Marktes immer noch ständig zunimmt und Chancen und Risiken damit weiter steigen.

Gute Berater mit profunden Kenntnissen werden immer gefragter, so sie denn keine Theoretiker sind und auf eine langjährige Erfahrung zurückgreifen können. Zudem erhöhen sich die Chancen für Betreiber sprunghaft, wenn sich diese frühzeitig mit einer relevanten Entwicklung beschäftigen, auch wenn die Thematik im frühen Stadium allgemein noch gar nicht wahrgenommen wird.

Unser Angebot

Gern steht Ihnen Emissionshändler.com zur aktuellen Thematik der **Gültigkeit von CER- und ERU Zertifikaten ab 2013** sowie für die Vereinbarung eines kostenlosen Besuchstermins in Ihrem Hause zur Verfügung. Gern unterstützen wir Sie auch in einer 1-Tages-Beratung bei der Optimierung Ihrer CO₂-Emissionen zwecks Freisetzung von Zertifikaten. Sie erhalten außerdem jederzeit weitere Infos zum **EUA-CER-Tausch als Spot- und Forwardgeschäft an der Börse** sowie zu unserem Inhouse Workshop **Ausstieg aus dem CO₂-Emissionshandel 2013**.

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr



Michael Kroehnert

Emissionshaendler.com®

Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX
Handelszugang zur EEX Leipzig

Vorstand im Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz
BVEK www.bvek.de
GEMB Gesellschaft für Emissionsmanagement und Beratung mbH

Helmholtzstraße 2-9 Freecall 0800 - 590 600 02
D-10587 Berlin Telefon: +49 30 - 398 8721-10
Mail: info@emissionshaendler.com Telefax: +49 30 - 398 8721-29
Web: www.emissionshaendler.com Mobil: +49 177 309 22 00